

# **Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Bad Driburg (Inklusionsbeiratssatzung) vom 30.08.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. F) i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 207) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 29.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Inklusionsbeirat**

- (1) Rat und Verwaltung der Stadt Bad Driburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bad Driburg gemäß § 13 BGG NRW sicherzustellen und die Entwicklung der Stadt Bad Driburg zu einer behinderten- und seniorengerechten Stadt im Sinne des § 4 BGG NRW zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und Senioren sowie zur Wahrnehmung ihrer Interessen hat der Ausschuss für Soziales, Familien, Jugend und Senioren in seiner Sitzung am 20.04.2021 die Einrichtung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Bad Driburg beschlossen.

## **§ 2 Mitglieder des Inklusionsbeirates**

- (1) Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
  1. 14 stimmberechtigte Mitglieder, davon:
    - a. 5 Betroffene, nach Möglichkeit jeweils 1 Person aus dem Bereich
      - kognitive Behinderung,
      - körperliche, motorische Behinderung,
      - Sehbehinderung,
      - Hörbehinderung und
      - Psychische Behinderung.

- b. 3 Vertreter/innen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, nach Möglichkeit jeweils 1 Person aus
  - einem Integrationsbetrieb für Behinderte,
  - der ortsansässigen Wohnstätten für behinderte Menschen,
  - den Beratungsangeboten für behinderte Menschen.
- c. nach Möglichkeit 2 Vertreter/innen der Senioren/Seniorinnen (ab 65 Jahre)
- d. nach Möglichkeit 2 Vertreter/innen der in Bad Driburg vertretenen Selbsthilfegruppen
- e. nach Möglichkeit 2 Vertreter/innen der ortsansässigen Senioren-/Pflegeheime

## 2. Beratende Mitglieder

- a. Je ein/e Vertreter/in aus den im Rat vertretenden Fraktionen. Als Fraktion gilt ein Zusammenschluss von mindestens 2 Ratsmitgliedern i.S.d. § 56 Abs. 1 GO NRW.
- b. Vertreter/innen der Verwaltung

## 3. Stellvertretung

Für alle Mitglieder des Beirates werden Stellvertreter/innen ernannt.

- (2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 3**

### **Verfahren der Besetzung des Inklusionsbeirates**

- (1) Der Inklusionsbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode gebildet. Der bestehende Inklusionsbeirat bleibt solange im Amt, bis der neue Beirat konstituiert ist.
- (2) Zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit wird die neue Wahlperiode des Inklusionsbeirates vom/von der Bürgermeister/in im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Gleichzeitig werden die unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Einzelpersonen bzw. Gruppen und Institutionen aufgefordert, sich innerhalb von 4 Wochen für den Inklusionsbeirat zu bewerben bzw. ihre/n Vertreter/in zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Familien, Jugend und Senioren gem. § 58 GO NRW vom Rat gewählt.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in lädt zur konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates ein. Diese wird vom/von der Bürgermeister/in oder einem/einer von ihm/ihr zu benennenden Vertreter/in geleitet.

## **§ 4**

### **Vorsitz und Sitzungen des Inklusionsbeirats**

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt in geheimer Wahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu wählen.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen, informiert die Öffentlichkeit und die Presse über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Themen. Er/Sie übernimmt und regelt seine/ihre Aufgaben selbständig.
- (3) Der/Die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung, lädt zu den Sitzungen des Inklusionsbeirats ein und leitet sie sachlich und unparteiisch.
- (4) Der Inklusionsbeirat soll seine Sitzung mindestens zweimal jährlich abhalten. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll inklusive einer Teilnehmerliste zu fertigen. Der/Die Schriftführer/in wird vom/von der Vorsitzenden bestimmt. Alle Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Befugnisse des Inklusionsbeirats**

- (1) Der Inklusionsbeirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und Senioren und setzt sich für ihre Anliegen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.
- (2) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und Senioren in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung und Senioren zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (3) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung und Senioren zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung und Senioren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und Senioren betreffen.
- (4) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, die Stadt Bad Driburg bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention) und Senioren, dem BGG und dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Der Inklusionsbeirat erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung in Bad Driburg in Bad Driburg. Er be-

rät und unterstützt insbesondere Rat und Verwaltung, damit die besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung in Diskussions- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien eingebunden werden.

(6) In den folgenden Ausschüssen kann der/die Vorsitzende bzw. ein stimmberechtigtes Mitglied des Inklusionsbeirats als sachkundige/r Einwohner/in im Rahmen der § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Funktion teilnehmen:

- Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz,
- Ausschuss für Schulen, Bildung, Kultur und Sport,
- Ausschuss für Soziales, Familien, Jugend und Senioren,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und –entwicklung.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Der Inklusionsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse entsprechend.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Der Inklusionsbeirat führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird durch die Stadtverwaltung in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt.
- (2) Für seine Arbeit und Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, erhält der Inklusionsbeirat aus dem Haushalt der Stadt Bad Driburg (unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel) einen jährlichen Betrag von 2.500,00 € als Geschäftsmittel. Über die Verwendung ist der Stadt Bad Driburg jährlich ein Verwendungsnachweis in vereinfachter Form vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

**\*1)**

Die Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Bad Driburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**\*1)** Öffentliche Bekanntmachung am 01.09.2022 durch Bereitstellung im Internet